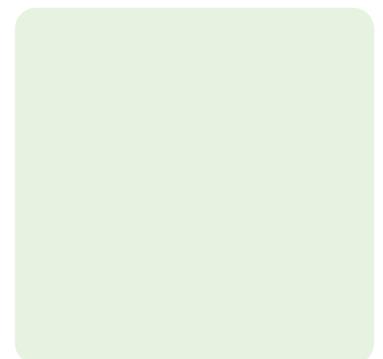
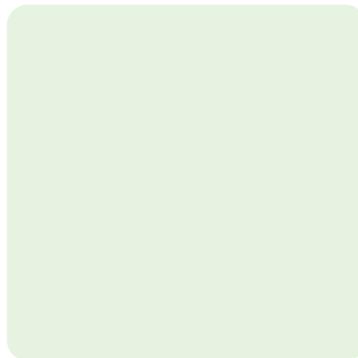
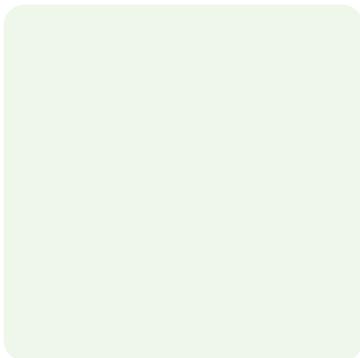


SATZUNG

zu der Gewährleistungsmarke H2ready



Präambel	3
1. Name und Anschrift der Anmelderin	5
2. Erklärung gemäß § 106d Abs. 2 Nr. 2 MarkenG	5
3. Wiedergabe der Gewährleistungsmarke	5
4. Eigenschaften der von der Gewährleistungsmarke umfassten Waren und Dienstleistungen..	5
5. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis	6
6. Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke.....	8
6.1. Nutzungsrecht an der Gewährleistungsmarke	9
6.2. Gültigkeitsdauer	9
6.3. Grafische Regelungen zur Benutzung der Gewährleistungsmarke	10
6.4. Neutralitätsgebot.....	10
7. Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugte Personen	10
8. Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Marke	11
9. Prüfzeichenbescheinigung	12
10. Das Register für die Gewährleistungsmarke H2ready	12
11. Überwachung der Benutzung der Marke.....	13
12. Sanktionsmöglichkeiten	13
13. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fall von Verletzungen der Gewährleistungsmarke .	14

Präambel

Es wird erwartet, dass Wasserstoff als ein zukünftiger erneuerbarer bzw. dekarbonisierter Energieträger eine wesentliche Rolle in der Versorgung mit gasförmigen Energieträgern spielen wird. Gegenwärtig sind aber die technischen Regeln der Gasversorgung noch nicht darauf ausgerichtet, Wasserstoff zu berücksichtigen. Mit der Gewährleistungsmarke H2ready soll dem Wunsch zahlreicher Hersteller von Produkten und Anbieter von Dienstleistungen auf den Gebieten der Gasversorgung und der Energietechnik nachgekommen werden, die besondere Eigenschaft ihrer Produkte und Dienstleistungen: die Eignung für die Nutzung, die Speicherung bzw. den Transport von Wasserstoff bzw. Wasserstoff-Erdgasgemischen trotz der mangelnden Normenlage, auszuweisen.

Die DBI-Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg – im Folgenden DBI – und ihre Vorgängerorganisationen betreibt seit mehreren Jahrzehnten ein akkreditiertes Prüflaboratorium für die Prüfung von Gasgeräten und Gasarmaturen. Vor dem Hintergrund der langjährigen Tätigkeit als

- Prüflaboratorium,
- den Erfahrungen bei der Gestaltung von Prüfnormen und –regeln für den Bereich der Gasversorgung und Nutzung sowie
- auf der Basis von nationalen und internationalen Forschungsprojekten, Kooperationen sowie Demonstrations- und Pilotprojekten im Bereich der Wasserstoff-Versorgung und Nutzung

hat das DBI Erfahrungen gesammelt, wie eine sichere Versorgung mit Wasserstoff und Nutzung im öffentlichen Raum erreicht werden kann. Mit der Gewährleistungsmarke H2ready werden deshalb Prüfregele vorgelegt, die angelehnt an die sichere und erfolgreiche Versorgung mit Erdgas und den dafür geltenden Normen auch für die Versorgung mit Erdgas-Wasserstoffgemischen bzw. die reine Wasserstoffversorgung angewendet werden können. Damit soll die Gewährleistungsmarke die hohe Qualität der Produkte und Dienstleistungen und deren Eignung dokumentieren. Die DBI wird sich in Ihrer Normungsarbeit dafür einsetzen, dass die entwickelten Prüfregele in das deutsche und internationale Regelwerk aufgenommen werden.

Die Gewährleistungsmarke H2ready und die Prüfungen des Prüflaboratoriums der DBI stehen deshalb für Sicherheit, Effizienz sowie Umwelt- und Verbraucherschutz.

Die DBI-Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg verfügt über eine international anerkannte Prüfstelle „Prüflaboratorium Energie“ für Geräte und Armaturen der Gasversorgung und Energietechnik. Diese Prüfstelle ist akkreditiert bzw. anerkannt durch verschiedene Organisationen:

- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)
- Akkreditiertes Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Kenn-Nr. D-PL-11072-01-00
- DVGW CERT GmbH
 - Prüflaboratorium für Gasverbrauchseinrichtungen im Geltungsbereich der EG-Verordnung 2016/426/EU
 - Prüflaboratorium für Druckgeräte im Geltungsbereich der EG-Richtlinie 2014/68/EU
 - Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt):
 - Benannte Stelle nach EU BauProdVO 305/2011 für Bauprodukte, Notified Body Nr. 1721

- Prüfstelle nach Landesbauordnung, Kennziffer: SAC24
 - Für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (abP)
 - Für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (ÜHP)
- DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH
 - Prüflaboratorium für Ölbrenner und Geräte mit festen Brennstoffen, Registernummer: PL015
- GS-Zeichen-Prüflaboratorium im Geltungsbereich des ProdSG
- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF (Schweiz)
 - Anerkennung für Feuerungsaggregate
 - Mitglied des Verbandes der Materialprüfungsanstalten e. V. (VMPA)

Das Prüflaboratorium Energie stellt dabei an sich und ihre Mitarbeiter höchste Ansprüche bei der Prüfung von Geräten und Armaturen. Diese Ansprüche zielen auf die ordnungsgemäße, genaue und unabhängige Prüfung nach geltenden Normen, Richtlinien und darüber hinaus nach weiteren in Regelwerken festgehaltenen Anforderungen. Dazu haben sich beide Labore ein eigenes Qualitätsmanagementsystem erstellt, welches regelmäßig durch externe und unabhängige Auditoren geprüft wird.

Die Satzung regelt die Grundsätze, nach denen die Gewährleistungsmarke H2ready vergeben wird, sowie die Grundsätze der Benutzung der Gewährleistungsmarke. Die Satzung stellt sicher, dass Nutzer der genannten Produkte und Dienstleistungen die Korrektheit der Prüfung verifizieren können. Alle Hersteller, Vertrieber und Betreiber von Produkten und Anbieter von Dienstleistungen, welche die Gewährleistungsmarken beantragen, erklären sich mit dieser Satzung einverstanden.

1. Name und Anschrift der Anmelderin

DBI - Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg
Halsbrücker Straße 34
09599 Freiberg

[im Folgenden auch „DBI“ genannt]

DBI ist gleichzeitig die Vergabestelle für eine Prüfzeichenbescheinigung für die Gewährleistungsmarke.

2. Erklärung gemäß § 106d Abs. 2 Nr. 2 MarkenG

Die Anmelderin erfüllt die in § 106b Abs. 1 MarkenG enthaltenen Anforderungen. Sie übt selbst keine Tätigkeit aus, welche die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, für welche die Gewährleistung übernommen wird.

3. Wiedergabe der Gewährleistungsmarke



im Folgenden als „Gewährleistungsmarke“ bezeichnet.

4. Eigenschaften der von der Gewährleistungsmarke umfassten Waren und Dienstleistungen

Mit der Gewährleistungsmarke H2ready soll dem Wunsch zahlreicher Hersteller von Produkten und Anbieter von Dienstleistungen auf den Gebieten der Gasversorgung und der Energietechnik nachgekommen werden, die besondere Eigenschaft ihrer Produkte und Dienstleistungen: die

Eignung für die Nutzung, die Speicherung bzw. den Transport von Wasserstoff bzw. Wasserstoff-Erdgasgemischen trotz der mangelnden Normenlage, auszuweisen.

Mit der Gewährleistungsmarke werden deshalb Produkte und Dienstleistungen gekennzeichnet, die geeignet sind, ein gasförmiges Gemisch aus Erdgas und Wasserstoff sicher zu transportieren, zu speichern bzw. zu verwenden. Der Anteil an Wasserstoff, für den die Eignung geprüft ist, wird in der Prüfzeichenbescheinigung festgehalten. Produkte und Anlagen müssen aus Materialien gefertigt sein, die keine Diffusion und Permeation von Wasserstoff oder Wasserstoff-enthaltenden Gasgemischen zulassen und die widerstandsfähig gegen durch Wasserstoff und Wasserstoff-enthaltende Gasgemische verursachte Versprödungseffekte sind. Anlagen, in denen Wasserstoff und Wasserstoff-enthaltenden Gasgemische transportiert oder gelagert werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Dienstleistungen, die beim Transport und der Lagerung von Wasserstoff und Wasserstoff-enthaltenden Gasgemischen und beim Betrieb solcher Anlagen durchgeführt werden, müssen die Einhaltung der Sicherheitsstandards im Umgang mit Wasserstoff und Wasserstoff-enthaltenden Gasgemischen gewährleisten.

5. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Mit der Gewährleistungsmarke wird eine Gewährleistung des Inhabers der Gewährleistungsmerkmale für folgende Waren und Dienstleistungen (im Folgenden als „Waren“ oder als „Produkte“ bzw. als „Dienstleistungen“ bezeichnet) übernommen:

- Klasse 6: Leitungen, Rohre und Schläuche sowie Zubehör hierfür, einschließlich Ventile, aus Metall, Metallteile für Gasleitungen; Metallrohre für den Transport von Flüssigkeiten und Gasen; Rohre aus Metall als Hauptleitungen für Gase; Leitungen aus Metall für Gasleitungsrohre; Knieverbindungsstücke aus Metall zum Anschluss von Gasleitungen an Gasgeräte; Zylinder aus Metall für komprimiertes Gas; Metallventile zur Strömungssteuerung von Gasen in Rohrleitungen
- Klasse 7: Gasmotoren; Gaskompressoren; Gasfilter [Maschinenteile]; Gasverdichter [Maschinen]; Gasbetriebene Stromgeneratoren; Brennlampen; Flanschverbindungen für Rohre [Maschinenteile]; Druckregler [Maschinenteile]; Druckminderer [Maschinenteile]; Druckregelventile [Maschinenteile]; Druckregelgeräte als Maschinenteile; Ventile für Druckregler [Maschinenteile];
- Klasse 9: Gaszähler; Gassensoren; Gasdurchflussmesser; Gasdurchflusswächter; Gaszähler [Messinstrumente]; Apparate zur Überwachung des Gasverbrauchs;
- Klasse 11: Regelgeräte für Gasgeräte; Sicherheitsventile für Gasgeräte; Drucküberwachungsapparate [Sicherheitsvorrichtungen für Gasgeräte]; Überdruckventile sowie Druckbegrenzungsventile [Sicherheitsapparate] für Gasgeräte sowie für Gasleitungen; Absperrhähne sowie Absperrventile als Sicherheitsapparate für Gasgeräte; Regelungs- und Sicherheitszubehör für Gasgeräte, sowie für Gasleitungen und Gasanlagen; Druckregler für Gasanlagen; Regelgeräte für Gasanlagen sowie für Gasleitungsanlagen; Sicherheitsventile für Gasgeräte; Sicherheitsarmaturen für Gasleitungen; Sicherheitsventile für Gasleitungen; Regelgeräte für Gasleitungen; Druckregler für Gasleitungen; Regelgeräte für Gasleitungsanlagen; Drucküberwachungsgeräte [Sicherheitsgeräte für Gasleitungen]; Gasöfen; Gasherde;

Gasregler; Gaskessel; Gaslampen; Gasbrenner; Gaskochgeräte; Gasgrillgeräte; Gasheizstrahler; Gasbrennerherde; Gasnachwärmöfen; Gaskühlschränke; Gasbeleuchtungen; Gasrekuperatoren; Gaswärmeerzeuger; Gasraumheizkörper; Tragbare Gasbrenner; Gasbeheizte Raumheizkörper; Gasbeheizte Raumheizungsanlagen; Gasbeheizte Raumheizgeräte; Gasbefeuerte Öfen; Gasbefeuerte Herde; Gasbefeuerte Heizöfen; Gasbetriebene Zentralheizungsanlagen; Gasbeheizte Warmwasserbereiter; Gasbeheizte Heizungsanlagen; Gasbetriebene Heizungsgeräte; Gasbetriebene Kochgeräte; Gasanzünder; Gasbeheizte Kessel; Gasbetriebene Zentralheizungsanlagen; Gaskessel zur Warmwasserbereitung; Heizungsanlagen für Gas; Dekorative Gasbeleuchtungen; Dekorative Gasbeleuchtungsanlagen; Gas-Wasser-Erhitze; Brennköpfe für Gasherde; Gasherde für Haushaltszwecke; Regelgeräte für Gasgeräte; Gaskessel für Zentralheizungsanlagen; Gasfilter und -reiniger; Gaskamine für Haushaltszwecke; Gaskessel zur Warmwasserbereitung; Ansatzstücke für Gasbrenner; Gaskessel [ausgenommen Maschinenteile]; Gasbacköfen für Haushaltszwecke; Gasbetriebene elektrische Grillspieße; Großküchenmaschinen zum Kochen; Gas- und elektrische Kochherde; Gas-Wasserheizer für Haushaltszwecke; mit Gas betriebene Wäschetrockner; Gasöfen [Raumheizgeräte für Haushaltszwecke]; Gasherde mit rotierenden Flammen; Heizgeräte für gasförmige Brennstoffe; Gasbrenner für industrielle Zwecke; Gaskochgeräte mit eingebautem Grillrost; Absperrhähne für die Gasregelung; Gasbetriebene Geräte zum Trocknen; Gasbetriebene Geräte zum Kühlen; Gasbetriebene Geräte zum Sieden; Absperrventile für die Gasregulierung; Gasvorwärmgeräte für gewerbliche Zwecke; Anlagen zum Abbrennen von Gasen; Anlagen zum Sammeln von Gasen; Anlagen zum Abbrennen von Gas; Gaskessel zum Beheizen von Schwimmbecken; Hähne zur Regulierung von Gasströmen; Regelgeräte als Teile von Gasbrennern; Zündflammen zum Zünden gasbeheizter Apparate; Geräte zur Regelung des Gasdurchflusses; Gasherde mit Flammen in bandartiger Form; Gasbeheizte Heizkessel für Warmwassersysteme im Haushalt; Heizungsanlagen zur Verwendung mit gasförmigen Brennstoffen; Brenner zum Verbrennen von Gas in Kesseleinheiten; Filter für Gase [Haushalts- oder gewerbliche Anlagen]; Gasbeheizte Heizkessel für die Zentralheizung im Haushalt; Gasbeheizte Kessel zur Erzeugung von Warmwasser im Haushalt; Gasbetriebene Metallplatten zum Backen und Rösten von Speisen [Kochgeräte]; Gasbeheizte kombinierte Öfen zur Verwendung in der Produktion von Stahl; Filter für die Reinigung von Gasen [Teile von häuslichen oder gewerblichen Anlagen]; Heizboiler; Heizstrahler; Heizungskessel; ortsfeste Heizungs Brenner; Industrielle Heizungsanlagen; Apparate zum Heizen; Geräte zum Heizen; Öfen zum Heizen; Anlagen zum Heizen; Heizgeräte für Duscbäder; Brenner für Heizkessel; Heizstrahler mit Gebläse; Brenner für Heizungsanlagen; Heizöfen [für industrielle Zwecke]; Heizöfen für gewerbliche Zwecke; Boiler und Heizgeräte; Heizgeräte für den Haushalt; Heizungsgeräte für gewerbliche Zwecke; Heizungsgeräte mit katalytischer Verbrennung; Heizgeräte zur Verwendung in der Wohnung; Heizgeräte zur Verwendung bei der Behandlung von Metall

Klasse 17: Dichtungen für Gasrohre, nicht aus Metall; Dichtungen zur Vorbeugung von Gasaustritten, nicht aus Metall; Schläuche, nicht aus Metall, für die Durchleitung gasförmiger Medien; Rohrkupplungen; Rohre [biegsame]; Dichtungsband für Rohre; Anschlussstücke für Rohre; Abdichtungsmittel für Rohre; nicht metallische Rohrkupplungen; nicht metallische Rohrfittings; Dichtungen für Rohrverbindungen; nicht

metallische Rohrverbindungen; nicht metallische Rohranschlusssteile; nicht metallische Rohranschlussstücke; Nicht metallische Rohrverbindungssteile; Nicht metallische Rohrverbindungsstücke; Nicht metallische isolierte Rohre; Rohrfittings, nicht aus Metall; Rohrmuffen, nicht aus Metall; Rohranschlüsse, nicht aus Metall; Rohrkupplungen, nicht aus Metall; Rohrverbindungen, nicht aus Metall; Rohrkupplungssteile, nicht aus Metall; Rohranschlusssteile, nicht aus Metall; Rohranschlussstücke, nicht aus Metall; Rohrverbindungssteile, nicht aus Metall; Rohranschlusselemente, nicht aus Metall; Rohrverbindungsstücke, nicht aus Metall; Rohrabzweigungsstücke, nicht aus Metall; Rohrverlängerungsstücke, nicht aus Metall; Rohrverschraubungsstücke, nicht aus Metall; Rohrleitungsverbindungen, nicht aus Metall; Nicht metallische Fittings für Rohre; Nicht metallische Verbindungen für Rohre; Auskleidungen für Rohre, nicht aus Metall; Verbindungsstücke für Rohre, nicht aus Metall; Kupplungen für Rohre, nicht aus Metall; Fittings für Rohre, nicht aus Metall; Verschraubungsstücke für Rohre, nicht aus Metall; Verbindungen für Rohre, nicht aus Metall; Nicht metallisches Zubehör für flexible Rohre; Anschlussstücke für Rohre, nicht aus Metall; Anschlussstücke, nicht aus Metall, für Rohre; Verbindungssteile für Rohre, nicht aus Metall; Kupplungssteile für Rohre, nicht aus Metall; Verschraubungen für Rohre, nicht aus Metall; Verbindungsmuffen für Rohre, nicht aus Metall; Winkelstücke, nicht aus Metall, für Rohre; Kupplungen für Rohrleitungen, nicht aus Metall; Dichtringe für Rohrarmaturen, nicht aus Metall; Rohrkupplungen und -verbindungsstücke, nicht aus Metall; Teile für Rohrverbindungen, nicht aus Metall; Anschlussstücke, nicht aus Metall, für flexible Rohre; Verbindungsstücke, nicht aus Metall, für flexible Rohre; Flexible Leitungen, Röhren, Schläuche und Anschlussstücke hierfür [einschließlich Ventile] sowie Anschlussstücke für Hartrohre, alle nicht aus Metall;

Klasse 37: Unterirdische Bauarbeiten im Zusammenhang mit Gasversorgungsrohren; Unterirdische Bauarbeiten im Zusammenhang mit Gasversorgungsleitungen; Reparatur von Gasversorgungssystemen; Bau von Gaspipelines; Installation von Gasversorgungs- und Gasverteilungsgeräten; Klempnerarbeiten und Gas- und Wasserinstallation; Verlegen von Gas- und Wasserleitungen; Reparatur von Gasversorgungsgeräten im Rahmen eines Notdienstes; Reparatur und Wartung von Gas- und Stromanlagen

Klasse 39: Lagerung von Gas; Lagerung von gasförmigen Brennstoffen; Mit Gasspeicherung verbundene Dienstleistungen; Gasverteilungsdienste; Gasauslieferung [Verteilung]; Verteilung von Gas; Gastransport über Pipelines; Gastransport durch Pipelines; Transport von Öl oder Gas durch Rohrleitungen;

6. Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke

DBI erteilt das Recht zur Benutzung der Gewährleistungsmarke nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Antragsteller die Erfüllung der an die Gewährleistungsmarke geknüpften produkt- oder dienstleistungsbezogenen Kriterien durch Vorlage einer Prüfzeichenbescheinigung nachweist.

DBI überwacht die Nutzung der Gewährleistungsmarke. Unternehmen haben während der Laufzeit die Möglichkeit, den Umfang des Zertifikats auf weitere Produkte und Dienstleistungen zu erweitern, sofern diese die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

Für ein einzelnes Produkt oder eine einzelne Dienstleistung erfolgt eine Prüfung durch DBI bzw. durch DBI anerkannte Prüflabore. Für die Ausstellung einer Prüfzeichenbescheinigung durch DBI schließen die Antragsteller einen Vertrag mit DBI ab.

6.1. Nutzungsrecht an der Gewährleistungsmarke

Mit dem Erteilen der Prüfzeichenbescheinigung erhält der Antragsteller von DBI ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an der Gewährleistungsmarke. Das Nutzungsrecht wird ihm nach den Regeln dieser Satzung übertragen. Die Gewährleistungsmarke bleibt in jeder Form Eigentum von DBI.

Die Gewährleistungsmarke kann im Rahmen der gesamten internen und externen Unternehmenskommunikation verwendet werden. Der Einsatz in den unterschiedlichsten Bereichen und Medien, z.B. in Unternehmenspräsentationen oder -broschüren, in Anzeigen und in Katalogen, auf Plakaten, im Rahmen von Marketingkampagnen und Veranstaltungen, im Internet, in Newslettern an Kunden, in Pressemitteilungen etc. ist nur erlaubt, wenn sie einen direkten zweifelsfreien Bezug mit dem geprüften Produkt oder der geprüften Dienstleistung vermitteln. Eine vom geprüften Produkt oder der geprüften Dienstleistung losgelöste Verwendung ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsmarke darf nur für eigene Zwecke genutzt werden. Sie darf Dritten, weder unentgeltlich noch entgeltlich, zur Nutzung überlassen oder unterlizensiert werden. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen im Konzern.

Darüber hinaus darf das Nutzungsrecht an der Gewährleistungsmarke nicht auf ein anderes Produkt oder eine andere Dienstleistung übertragen werden. Insbesondere dürfen keinerlei Aufkleber oder die elektronische Bilddatei oder Kopien der Gewährleistungsmarke in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben oder für nicht geprüfte Produkte oder nicht geprüfte Dienstleistungen verwendet werden.

Die Berechtigung zur Benutzung der Gewährleistungsmarke ist durch die entsprechende originale Prüfzeichenbescheinigung und durch die Veröffentlichung im DBI-H2ready-Register nachzuweisen.

Alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte verbleiben bei DBI als Inhaber der Gewährleistungsmarke.

6.2. Gültigkeitsdauer

Die Nutzungsdauer für die Gewährleistungsmarke beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Prüfzeichenbescheinigung. Die Nutzungsdauer der Gewährleistungsmarke richtet sich nach den jeweilig geltenden Prüfgrundlagen. Sollten die Prüfgrundlagen keine Gültigkeitsdauer einer Prüfung vorsehen, gilt eine maximale Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Das Ablaufdatum wird in der Prüfzeichenbescheinigung dokumentiert.

Die Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung beginnt bei jeder weiteren positiven Prüfung (Neu-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung) und damit neu ausgestellter Prüfzeichenbescheinigung neu zu laufen.

Die Verlängerung der Prüfzeichenbescheinigung ist spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei DBI zu beantragen. Daraufhin erfolgt mindestens eine formelle Prüfung ob die Grundlagen, die zur Erteilung der Prüfzeichenbescheinigung vorlagen oder weiterhin gültig sind.

Die Prüfzeichenbescheinigung gilt bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer; hierdurch endet das Nutzungsrecht für die Gewährleistungsmarke.

6.3. Grafische Regelungen zur Benutzung der Gewährleistungsmarke

Die Gewährleistungsmarke wird als elektronische Bilddatei bereitgestellt. Die Herausgabe der Gewährleistungsmarke erfolgt in elektronischer Form.

Die Gewährleistungsmarke, wie unter Ziffer 3 dargestellt, darf in dessen Gestaltung, Farbgebung und Proportionalität nicht verändert oder nachgestaltet werden.

Bei Druckausgaben/Printouts sollte eine Mindesthöhe von 15 mm eingehalten werden und eine Mindestpixeldichte von 300 dpi wird gefordert.

6.4. Neutralitätsgebot

Die Gewährleistungsmarke muss zusammen mit dem Hinweis „Gewährleistungsmarke“ oder „unabhängig geprüft“ verwendet werden.

7. Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugte Personen

Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke sind nur Unternehmen und Personen berechtigt, die die produkt- und dienstleistungsbezogenen Kriterien nachweislich erfüllen und das Benutzungsrecht für die Gewährleistungsmarke zuerkannt bekommen haben.

Hierfür in Betracht kommen grundsätzlich alle Unternehmen, die von der Gewährleistungsmarke umfasste Waren und Dienstleistungen als eigene Waren und Dienstleistungen herstellen, vertreiben und/oder betreiben. Dies umfasst sowohl Hersteller solcher Waren und Anbieter solcher Dienstleistungen als auch Handelsunternehmen, die Fremdprodukte unter Eigenmarken als eigene Waren anbieten sowie Betreiber von gastechnischen Anlagen und Versorgungsnetzwerken, die solche Waren einsetzen oder verwenden oder solche Dienstleistungen anbieten. Nicht antragsberechtigt sind hingegen Unternehmen und Personen, die lediglich Fremdprodukte vertreiben, ohne dabei selbst als Produktverantwortliche für die entsprechenden Produkte aufzutreten.

8. Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Marke

Auf schriftliche Anfrage eines Antragstellers prüft DBI die Erteilung einer Prüfzeichenbescheinigung und die Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Gewährleistungsmarke nach dieser Satzung.

Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich für das in der Prüfzeichenbescheinigung beschriebene eindeutig identifizierbare Produkt oder die eindeutig identifizierbare Dienstleistung und den benannten Prüfumfang innerhalb der definierten Geltungsdauer.

Die Prüfung unterscheidet sich in Neuprüfungen, Ergänzungsprüfungen, Erweiterungsprüfungen und Überwachungsprüfungen.

Die Erteilung der Prüfzeichenbescheinigung wird im DBI-H2ready-Register festgehalten.

Mit dem Erteilen der Prüfzeichenbescheinigung verpflichtet sich der Kunde, die Grundlagen, die zur Erteilung der Prüfzeichenbescheinigung erforderlich und im Prüfumfang der Prüfzeichenbescheinigung festgehalten sind, für die Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung aufrecht zu erhalten. Die Aufrechterhaltung der Parameter des Prüfumfanges wird der Kunde selbständig durch ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem sicherstellen.

Die Begriffsbestimmung der Prüfung leitet sich aus der Prüfgrundlage ab. Prüfungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Neuprüfungen: Typ-, Erst-, Baumuster- oder Entwurfsprüfungen zur erstmaligen Prüfung eines Produktes, das bei keiner weiteren Stelle zur Prüfung vorgestellt wurde; erstmalige Prüfung von Dienstleistungen, die bei keiner weiteren Stelle zur Prüfung vorgestellt wurden.
- b) Ergänzungsprüfungen, Zeichnungsprüfung: Folgeprüfung zur Kenntnisnahme von Prüfgrundlagen-konformen Änderungen an einem bereits geprüften Produkt oder einer bereits geprüften Dienstleistung.
- c) Erweiterungsprüfung: Folgeprüfung zur Kenntnisnahme von Prüfgrundlagen-konformen Änderungen an einem bereits geprüften Produkt oder einer bereits geprüften Dienstleistung, an denen sich die bestimmungsgemäße Verwendung ändert.
- d) Wiederkehrende Prüfung innerhalb der Gültigkeitsdauer, Überwachungsprüfung, Kontrollprüfung: Regelmäßige Prüfungen, welche durch die Prüfgrundlage vorgegeben sind bzw. Überwachungsmaßnahme bei Vorlage objektiver Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Satzung.

Prüfgrundlage bilden geltende Normen, allgemeingültige Richtlinien oder eigene Hausverfahren der DBI, welche vollständig, teilweise oder in Anlehnung an Normen oder allgemeingültige Richtlinien angewendet werden. Die Prüfgrundlage kann aus einer oder mehreren verschiedenen o.g. Prüfverfahren bestehen. Die Prüfverfahren sind allgemein zugänglich dokumentiert. Im Fall von Hausverfahren der DBI sind diese bei DBI erhältlich. Die Prüfgrundlagen werden in der Prüfzeichenbescheinigung ausgewiesen.

Prüfumfang ist der Umfang aller Prüfungen eines Produktes oder einer Dienstleistung, die durch DBI und in Ausnahmefällen durch qualifizierte Partner von DBI in deren Unterauftrag durchgeführt und erfolgreich bestanden wurden. Der Prüfumfang kann aus mehreren Prüfungen bestehen. Der Prüfumfang wird durch den Prüfauftrag des Kunden bestimmt.

Prüfzeichenbescheinigung ist die Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfung für ein eindeutig beschriebenes Produkt oder eine eindeutig beschriebene Dienstleistung nach den in der Bescheinigung angegebenen Prüfgrundlagen. Die Prüfzeichenbescheinigung berechtigt zum Kennzeichnen eines Produktes oder einer Dienstleistung mit der Marke.

Für die Grundanforderungen und die speziellen Anforderungen an die Produkte und Dienstleistungen werden auf die jeweiligen Prüfkriterien verwiesen, die auf der folgenden Website von DBI veröffentlicht werden:

<https://www.dbi-gruppe.de/h2ready.html>

9. Prüfzeichenbescheinigung

Die Prüfzeichenbescheinigung bestätigt schriftlich die Erfüllung der für das Produkt oder die Dienstleistung geltenden und dem Prüfbericht zugrundeliegenden Prüfgrundlagen.

Die Prüfzeichenbescheinigung wird durch die DBI für ein spezifisches Produkt oder eine spezifische Dienstleistung des Antragstellers, einen Prüfumfang und eine Geltungsdauer ausgestellt und dem Kunden als Original übergeben.

Ein Muster der Prüfzeichenbescheinigung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung und umfasst folgende Mindestangaben:

- e) Prüflaboratorium welches die Prüfung durchgeführt hat
- f) Prüfberichtsnummer
- g) Name und Adresse des Antragstellers
- h) Produktbezeichnung (Gerätename, Typbezeichnung) oder Bezeichnung der Dienstleistung
- i) Prüfgrundlage/n (Normen, Richtlinien, Prüfvorschriften)
- j) H₂-Gehalt bzw. H₂-Bereich für den die Eignung nachgewiesen wurde
- k) Datum und Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung.

Sind Auflagen in den Prüfberichten, die der Gewährleistungsmarke zugeordnet sind, angegeben, so beginnt das Recht zur Benutzung der Gewährleistungsmarke erst nach deren Umsetzung. Die Bescheinigung wird in den Sprachen Deutsch bzw. Englisch zur Verfügung gestellt.

10. Das Register für die Gewährleistungsmarke H2ready

DBI richtet ein Register aller vergebenen Gewährleistungsmarken ein. Dieses Verzeichnis wird als Internetseite eingerichtet und ist über die Homepage

www.dbi-gti.de

zu erreichen. Es ist für jedermann öffentlich und frei zugänglich.

In dem Register sind folgende Informationen enthalten:

- a) Prüfberichtsnummer, Prüflaboratorium
- b) Name und Adresse des Antragstellers
- c) Produktbezeichnung (Gerätename, Typbezeichnung) oder Bezeichnung der Dienstleistung
- d) Prüfgrundlage/n (Normen, Richtlinien, Prüfvorschriften)
- e) H₂-Gehalt bzw. H₂-Bereich für den die Eignung nachgewiesen wurde
- f) Datum und Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung
- g) Gültigkeitsstatus
- h) Datum der letzten Aktualisierung

Die Veröffentlichung im DBI-H₂ready-Register erfolgt innerhalb einer Woche nach Ausstellung der Prüfzeichenbescheinigung.

Das Register ermöglicht die Ansicht von gültigen und ungültigen Prüfzeichenbescheinigungen und Nutzungsrechten der Gewährleistungsmarke. Ist die Nutzungsdauer der Prüfzeichenbescheinigung abgelaufen, so erhält der Eintrag den Status „abgelaufen“. Wurde die Prüfzeichenbescheinigung wegen Verstoß gegen diese Satzung oder Missbrauch mit Mahnung und Fristsetzung untersagt, so wird der Eintrag als „entzogen“ gekennzeichnet. Bei Beendigung des Nutzungsrechts durch Kündigung wird der Eintrag als „gelöscht“ gekennzeichnet.

11. Überwachung der Benutzung der Marke

Die Benutzung der Gewährleistungsmarke erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich durch die dazu berechtigten Unternehmen oder Personen sowie auf Grundlage gegenseitiger Marktbeobachtung durch die Marktteilnehmer. DBI führt außerdem eine allgemeine Marktüberwachung durch und kontrolliert die Einhaltung der Benutzungsbedingungen der Gewährleistungsmarke.

DBI steht das Recht zu, jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung Überwachungs- oder Kontrollprüfungen, insbesondere jedoch bei besonderem Anlass, die Einhaltung der Kriterien für die Ausstellung der Prüfzeichenbescheinigung zu überprüfen und ggfs. notwendige Maßnahmen einschließlich (abgestufter) Sanktionen zur Sicherstellung der Benutzungsbedingungen zu ergreifen.

Antragstellende Unternehmen und Personen verpflichten sich, die zur Überwachung und Kontrolle notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen, wie z.B. Zugang zu den Produktions- und Geschäftsräumen des Herstellers oder Betreibers, Einsicht in die Dokumentation der Produktionsüberwachung bzw. die Überwachung der Ausführung der Dienstleistungen etc.

Die Antragsteller sind verpflichtet, die DBI über relevante Änderungen in ihrem Geschäftsablauf und an ihren Produkten oder ihren Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen.

12. Sanktionsmöglichkeiten

DBI als Inhaber der Gewährleistungsmarke gewährleistet, dass über die gesamte Dauer der Berechtigung zur Nutzung der Gewährleistungsmarke die Benutzungsbedingungen der Gewährleistungsmarke durch die Kunden eingehalten werden. DBI trifft geeignete Maßnahmen, um

zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer den Benutzungsbedingungen widersprechenden Weise genutzt wird.

Bei Verstoß gegen diese Satzung oder bei Missbrauch der Gewährleistungsmarke ist es dem Kunden untersagt, die Gewährleistungsmarke weiterhin zu nutzen. Dazu erfolgt eine schriftliche Mahnung durch DBI mit Angabe der Begründung und Fristsetzung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes. Nach Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes ist der Kunde berechtigt, die Gewährleistungsmarke wieder zu benutzen. Bei endgültig fehlgeschlagener Nachbesserung wird DBI das Nutzungsrecht an der Gewährleistungsmarke nach dieser Satzung kündigen und dem Kunden wird das Zertifikat entzogen. Mit Erhalt der Kündigung endet das Nutzungsrecht des Kunden an der Gewährleistungsmarke.

Erlischt das Nutzungsrecht, gleich aus welchem Grund, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche von DBI zur Verfügung gestellte Dateien, Druckvorlagen o.ä. Medien der Marke zu löschen, an DBI zurückzugeben bzw. zu vernichten. Das Original der Prüfzeichenbescheinigung ist innerhalb von 4 Wochen an DBI zurückzugeben. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes wird die Veröffentlichung im DBI-H2ready-Register gekennzeichnet.

Sanktionen und diesen zugrundeliegenden Tatsachen werden im Register für die Gewährleistungsmarke auf der Website der DBI dokumentiert.

13. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fall von Verletzungen der Gewährleistungsmarke

Das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung der Gewährleistungsmarke steht allein der DBI zu. DBI geht in angemessenem Umfang gegen Verletzungshandlungen vor, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer der Gewährleistungsmarkensatzung widersprechenden Weise benutzt wird.